

„EU plant umfassende Überarbeitung des EU-Tierschutzrechts“

Bericht aus dem BMEL

Dietrich Rassow



Abb. 1: Diesmal stellte MRin Dr. Barbara Hoffmann den Bericht aus dem BMEL vor.

Dies ist der Bericht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der anlässlich der Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK) am 14.09.2022 in Berlin in Vertretung von Ministerialdirigent Dr. Dietrich Rassow von Ministerialrätin Dr. Barbara Hoffmann vorgestellt wurde (Abb. 1). Es gilt das gesprochene Wort.

Seit dem Bericht aus dem BMEL im Frühjahr 2022 haben sich im Veterinärbereich des BMEL folgende personelle Änderungen ergeben: Die bisherige Leiterin des Referats 313 „Rückstände und Kontaminationen in Lebensmitteln, Lebensmittelbedarfsgegenstände“, Ministerialrätin Dr. Ute Galle-Hoffmann, ist in den Ruhestand getreten. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Referatsleiterin wurde Regierungsdirektorin Katharina Adler beauftragt.

Aktuell werden folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet:

Tierschutz

Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung

Eines der prioritären Vorhaben des BMEL in dieser Legislaturperiode ist die Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung. Diese ist im Koalitionsvertrag verankert und ein wichtiges Element des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin zu mehr Tierschutz. Die Tierhaltungskennzeichnung wird durch ein Gesetz geregelt. Der Entwurf dieses Gesetzes hat den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegen. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und der Entwurf entsprechend überarbeitet. Ziel ist es, noch in diesem Jahr in das Gesetzgebungsverfahren einzusteigen, sodass das Gesetz im ersten Halbjahr 2023 in Kraft treten kann.

Die Kennzeichnung informiert über die Haltungsform, in der das Tier während der Mast gelebt hat. Sie ist insofern mit der

Eierkennzeichnung vergleichbar. Im ersten Schritt wird die Kennzeichnung für frisches Schweinefleisch im Lebensmitteleinzelhandel, Fleischereifachbetrieben und im Fernabsatz geregelt. Sie soll in weiteren Schritten auf weitere Tierarten, weitere Produktarten und weitere Vermarktungskanäle ausgedehnt werden. Aus unionsrechtlichen Gründen umfasst die Kennzeichnung nur deutsche Produkte, ausländische Produkte können auf freiwilliger Basis gekennzeichnet werden.

Weitere Tierschutzvorhaben

Neben der Tierhaltungskennzeichnung sind im Koalitionsvertrag Tierschutzvorhaben aus allen Bereichen des Tierschutzes vereinbart. Unter anderem ist eine **Änderung des Tierschutzgesetzes** geplant sowie die **Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**, um für weitere Tierarten spezifische Tierschutzanforderungen zu regeln. In einem ersten Schritt soll diese weiteres Geflügel wie Mastputen, Junghennen und Bruderhähne betreffen. Zudem ist geplant, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Vorschriften zum Brandschutz zu ergänzen.

Auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine **Überarbeitung des EU-Tierschutzrechts**, die **Schaffung eines EU-Tierschutzlabels** und ein **Verbot der Pelztierhaltung** ein. Die EU-Kommission hat angekündigt, Ende 2023 Vorschläge zu einer umfassenden Überarbeitung des EU-Tierschutzrechts vorzulegen. Diese sollen auch ein Verbot der Käfighaltung von Tieren umfassen.

Tiergesundheit

EU-Rechtsetzung

Über das neue EU-Tiergesundheitsrecht ist bereits in den vergangenen Delegiertenversammlungen der BTK berichtet worden. Wie bereits bekannt, sind zusätzlich zur Basisverordnung (Verordnung (EU) 2016/429 – „Animal Health Law“, AHL) **zahlreiche delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte** erlassen worden. Einige werden bereits wieder überarbeitet (z. B. Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 – Afrikanische Schweinepest (ASP), s. u.), andere stehen noch zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Union an.

Seit Januar 2022 berät die EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605; vor dem Hintergrund zahlreicher Änderungen ist der Erlass einer Ablöseverordnung beabsichtigt. Die EU-Kommission strebt den Abschluss der Beratung für Herbst 2022 an. Wesentliche Änderungen betreffen weitere Vorgaben für das **Verbringen von gehaltenen Schweinen** aus Sperrzone I, II oder III – nunmehr nicht nur nach außerhalb dieser Zonen, sondern auch (neu) innerhalb dieser Sperrzonen – sowie den Fokus auf die Einhaltung von **Biosicherheitsmaßnahmen**. Vorgesehen ist auch, trotz erheblicher Gegenargumentation der Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, dass gehaltene Schweine aus Betrieben, die innerhalb der Sperrzone III gelegen sind und nicht alle Biosicherheitsmaßnahmen einhalten, nur noch innerhalb dieser Sperrzone zu einem Schlachthof verbracht werden dürfen. Die EU-Kommission begründet diesen Ansatz mit einer Verringerung des Risikos für eine Ausbreitung der ASP.

Im Zusammenhang mit den erweiterten Biosicherheitsanforderungen sollen z. B. Betriebe mit Auslauf- oder Freilandhaltung verpflichtet werden, spezielle Biosicherheitsmaßnahmen und Verfahren zur Risikominimierung vorzusehen.

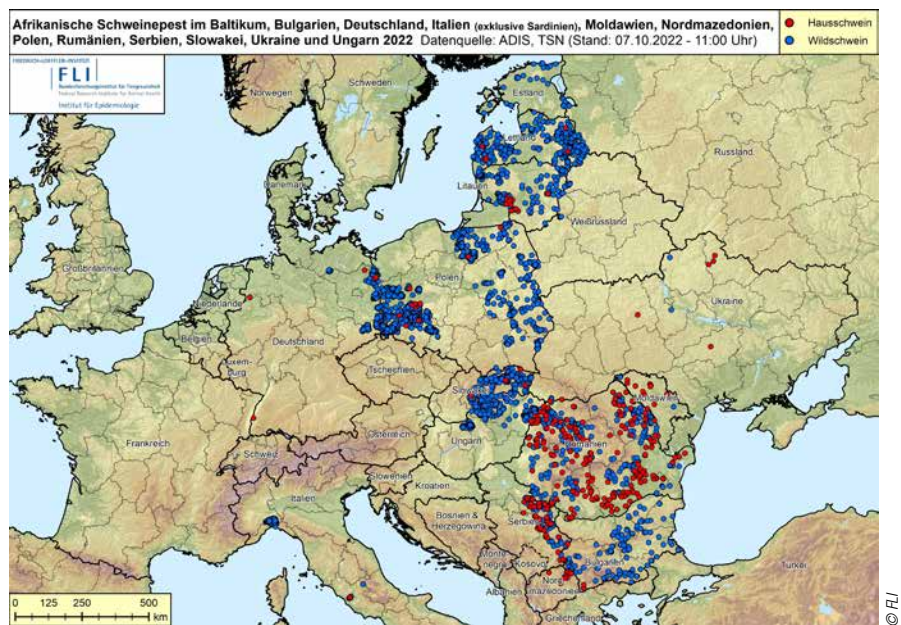


Abb. 2: Ausbreitung der ASP in Europa (Stand: 07.10.2022).

Aus Gründen der Aktualität ist diese Karte neueren Datums, als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

Mit Art. 44 der (noch geltenden) Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 ist festgelegt, dass in den dort bezeichneten Fällen (Art. 38 Abs. 2 Buchstabe b, ii und Art. 40

Buchstabe d, ii) bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einem besonderen **Genusstauglichkeitskennzeichen oder Identitätskennzeichen** gekennzeichnet werden

müssen. Mit der vorgesehenen Aktualisierung soll nunmehr die konkrete Ausgestaltung eines solchen Kennzeichens festgelegt werden; eine endgültige Entscheidung steht hier jedoch noch aus. In den weiteren Beratungsverlauf werden die Länder weiterhin eng eingebunden.

Zur **Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen im Zusammenhang mit der ASP** wurde beim diesbezüglichen zweiten Fachgespräch von Staatssekretärin Silvia Bender mit den Ländern und betroffenen Verbänden am 28.06.2022 vereinbart, eine Expertengruppe einzusetzen. Diese soll einen „Leitfaden“ entwickeln, der zwecks besserer Planung und Umsetzung weitergehender Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben eine Art einheitliche Bewertungsbasis als

Maßnahmenkatalog und Entscheidungshilfe für Betriebe und Verwaltung darstellen soll. Die Expertengruppe hat sich am 16.08.2022 konstituiert. Sie wird geleitet von Dr. Gerhard Kuhn, Baden-Württemberg, der zuletzt den Vorsitz Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit (AG TT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) wahrgenommen hat, und besteht aus insgesamt zehn Vertretern der Länder, betroffenen Verbände, des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) und Thünen-Instituts (TI) sowie des BMEL. Für einzelne Fragestellungen ist vorgesehen, weitere externe Fachleute hinzuzuziehen. Die Expertengruppe strebt an, erste Ergebnisse möglichst bis Ende des Jahres für die weiteren Abstimmungen mit allen Ländern und allen beteiligten Verbänden vorzulegen.

Nationale Rechtsetzung

Im Zusammenhang mit dem seit 21.04.2021 anzuwendenden EU-Tiergesundheitsrecht gehen nach wie vor zahlreiche Fragen der Länder und Wirtschaftsbeteiligten sowie der Verbände ein, die in der Regel zeitnah geklärt und beantwortet werden. Wie bereits in der vergangenen Delegiertenversammlung berichtet, stehen die Fachreferate zur Klärung der Fragen in engem Kontakt mit den Arbeitsgruppen oder Projektgruppen LAV, Einfuhr, Durchfuhr (AG ED) und AG TT.

Auch bestehen weiterhin mehrere durch das BMEL initiierte themenspezifische sog. **AHL-Bund-Länder-Arbeitsgruppen**, um den Handlungsbedarf zur Überarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften (zwei Gesetze, ca. 40 Verordnungen) zu identifizieren.

In der **Bund-Länder Arbeitsgruppe** zu AHL-Regelungen für den **innergemeinschaftlichen Handel und den Eingang in die EU** haben regelmäßig Beratungen mit den Ländern stattgefunden, um den nationalen Regelungsbedarf festzulegen. Im nächsten Schritt wird das BMEL eine Nachfolgeregelung zur Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung erarbeiten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden hierbei berücksichtigt.

Die **Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Neufassung der Geflügelpest-Verordnung** tagte bereits viermal; als nächster Schritt ist die Erstellung eines ersten Referentenentwurfs geplant. Weiterhin fanden zwei Sitzungen der **Bund-Länder Arbeitsgruppe „Bienen-seuchen“** statt.

Das Antragsverfahren bei der EU-Kommission zur Gewährung des **Status „frei von BVD“** und zur Genehmigung von **BVD-Tilgungsprogrammen** für bestimmte Bundesländer und Landkreise wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 der Kommission vom 14.07.2022 (ABl. L 188 vom 15.07.2022, S. 65) zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 erfolgte die offizielle Listung weiterer Landkreise in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen mit dem Status „frei von BVD“. Damit sind die Hoheitsgebiete Baden-Württembergs und Hessens vollständig „frei von BVD“. Darüber hinaus sind ganz Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen nunmehr auch offiziell als „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit“ gelistet. Über die geänderten Gebietskulissen wurde in der Septemberausgabe des *Deutschen Tierärzteblatts* berichtet (DTBl. 9/2022, S. 1177).

Nach wie vor werden jedoch die Arbeiten zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften aufgrund der Notwendigkeit der Erfüllung von zahlreichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem andauernden Geschehen um die ASP und der Geflügelpest in Deutschland zeitlich stark verzögert. Weiterhin gilt daher: In der Übergangszeit, also bis zum Abschluss der

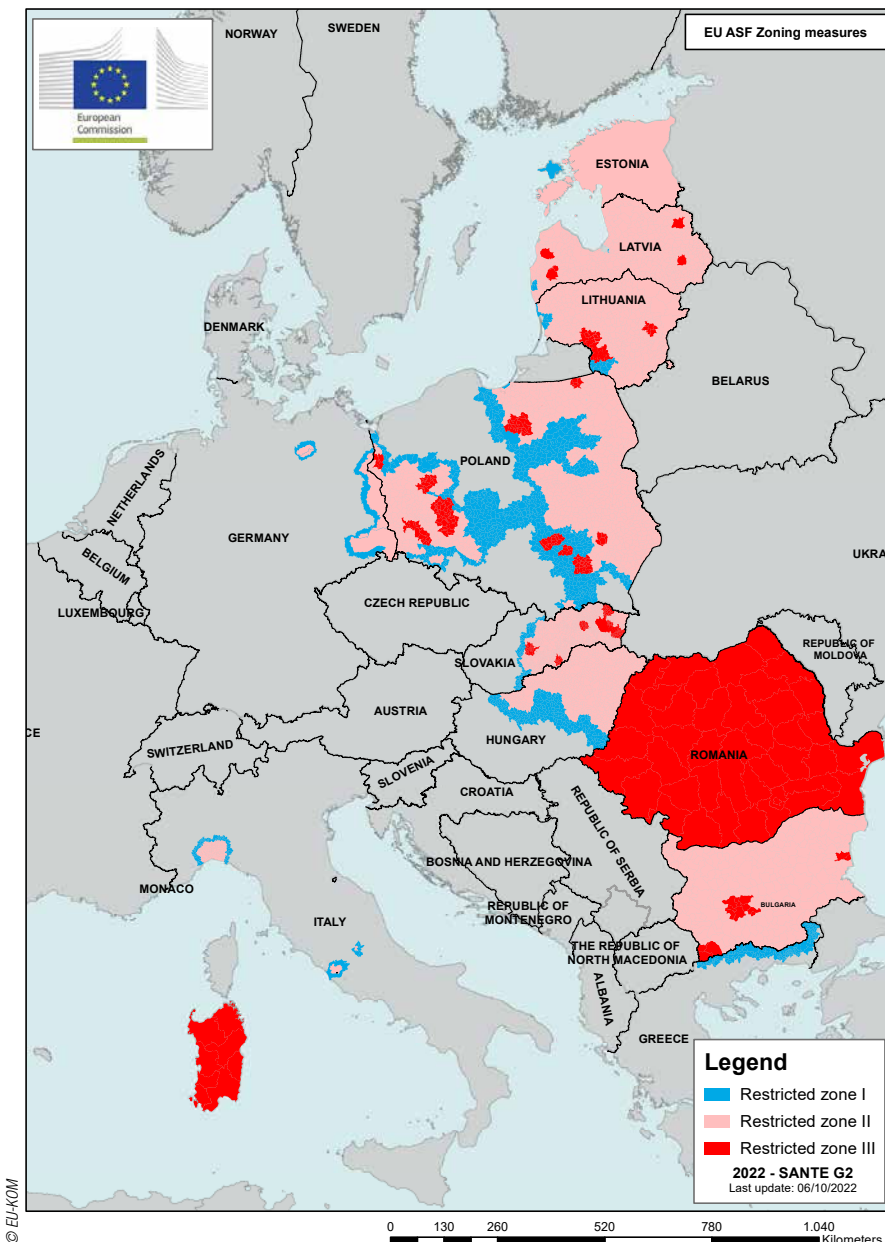


Abb. 3: ASP-Regionalisierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Stand: 06.10.2022). Aus Gründen der Aktualität ist diese Karte neueren Datums, als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

Anpassungen, werden das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht und das nationale Recht nebeneinander vorliegen. Das EU-Recht überlagert jedoch das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegengesetzte Regelungen im nationalen Recht nicht mehr anzuwenden sind. Soweit es das EU-Tiergesundheitsrecht also zulässt, können die übrigen nationalen Regelungen weiter angewendet werden.

Sonstiges

Mit Dänemark wurden erleichterte Bedingungen für das **Verbringen von Equiden in Grenznähe** gemäß des Art. 139 des AHL vereinbart, die seit 30.06.2022 anwendbar sind. Weitere Verbringungserleichterungen in Grenznähe werden in Abstimmung mit den Bundesländern mit diversen Nachbarstaaten sukzessive erarbeitet.

Insbesondere in regelmäßigen Besprechungen mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und Frankreich werden diese für die unterschiedlichen Tierarten abgestimmt sowie grundsätzliche Fragestellungen zum AHL erörtert und der Stand der nationalen Umsetzung des AHL ausgetauscht.

Einzelne Tierseuchen Afrikanische Schweinepest

Situation in Europa

Weite Teile v. a. Ost- und Südosteuropas sind weiterhin von ASP bei Haus- und Wildschweinen betroffen. Die Ausdehnung der ASP in Europa ist aus der Karte in **Abbildung 2** ersichtlich.

Situation in Deutschland

Seit der ersten Feststellung der ASP bei Wildschweinen in Deutschland am 10.09.2020 im Landkreis Oder-Spree (Brandenburg) wurde die Seuche auch bei Wildschweinen in Sachsen (erster Fall am 31.10.2020) und Mecklenburg-Vorpommern (erster Fall am 24.11.2021) nachgewiesen. Es wurden die gemäß EU- und nationalem Recht einzurichtenden Sperrzonen abgegrenzt. Details sind aus der Karte in **Abbildung 3** ersichtlich.

Die Sperrzonen und Maßnahmen vom ASP-Ausbruch bei gehaltenen Schweinen in Baden-Württemberg dauerten gemäß Durchführungsbeschluss 2022/921 bis zum 25.08.2022.

Die Sperrzonen aufgrund von ASP-Ausbrüchen bei gehaltenen Schweinen in Niedersachsen und Brandenburg wurden jeweils nach 3 Monaten am 05.10.2022 in Niedersachsen und am 08.10.2022 in Brandenburg aufgehoben.

Geflügelpest in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten

2022 ist das erste Jahr, in dem sowohl im Juli als auch im August neue Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel festgestellt wurden. Es gibt zurzeit 14 aktive Ausbrüche bei Geflügel (Stand 04.10.2022). Damit entfällt die Möglichkeit für Deutschland, bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) die Anerkennung der HPAI-Freiheit bei Geflügel laut Tiergesundheitskodex für die Landtiere zu beantragen, wie das in den vergangenen Jahren der Fall war.

Der Infektionsdruck in der Wildvogelpopulation und das Risiko des Eintrags in die Geflügelbestände bleiben weiterhin hoch. Es zeichnet sich ab, dass das Virus dieses Jahr über den Sommer hinweg in Norddeutschland in der Wildvogelpopulation persistiert.

In der Wildvogelpopulation besteht insbesondere an der Nord- und Ostseeküste ein hoher Infektionsdruck. In diesen Gebieten ist nach Einschätzung des FLI vom 08.07.2022 das Risiko der Einschleppung des Erregers in die Geflügelhaltungen hoch.

Da das Aufstellungsgebot von Geflügel von den zuständigen Behörden aufgehoben wurde,

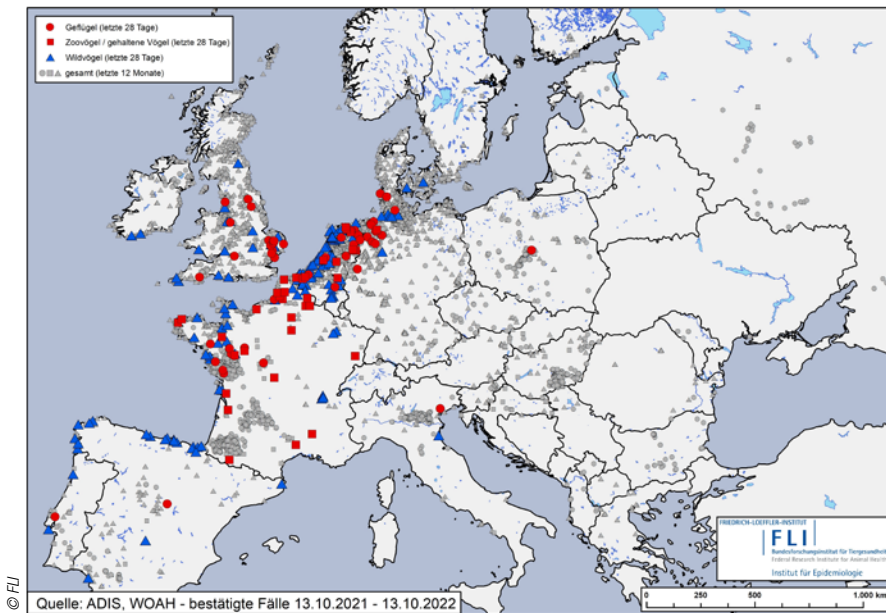


Abb. 4: Übersicht der erfolgten HPAI-Feststellungen in Europa (Stand: 13.10.2022).

Aus Gründen der Aktualität ist diese Karte neueren Datums, als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

ist mit weiteren sporadischen HPAI-Ausbrüchen in Geflügelhaltungen, insbesondere in Freilandhaltungen, zu rechnen.

HPAI wurde in den meisten EU-Mitgliedsstaaten festgestellt. Italien, Frankreich, die Niederlande, Polen, Spanien und Ungarn waren schwerwiegend von dem aktuellen Seuchenzug betroffen. Eine Übersicht über das HPAI-Geschehen 2021/2022 in Europa zeigt die Karte in **Abbildung 4**. Von den Drittländern waren Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada besonders betroffen.

Veterinärangelegenheiten beim Export

Die Ausbrüche der **ASP** in Hausschweinbeständen erschweren die Verhandlungsposition Deutschlands bei den Bemühungen, Regionalisierungsvereinbarungen mit Drittländern zu erreichen. Dennoch werden die Verhand-

lungen insbesondere im asiatischen Raum fortgesetzt, u. a. mit Japan, der Republik Korea, Malaysia, Philippinen und der Volksrepublik China. Die intensiven, von der EU-Kommission unterstützten Verhandlungen mit der Republik Korea stellen einen positiven Abschluss in Aussicht. Mit der erneuten Öffnung für deutsches Schweinefleisch wäre ein wichtiger Abnehmer zurückgewonnen. Darüber hinaus setzt sich BMEL in Gesprächen mit Kanada dafür ein, dass den Schlachtbetrieben, die Schweine aus ASP-Restriktionsgebieten schlachten, keine dauerhaften Nachteile entstehen.

Aufgrund des 2021/2022 anhaltenden **HPAI-Geschehens** ist Deutschland nach wie vor von vielen Drittländern komplett für die Ausfuhr von Geflügel, Geflügelfleisch und Geflügelerzeugnissen gesperrt. Die mit einigen Drittländern abgestimmten Regionalisierungsvereinbarungen für HPAI bestehen fort (z. B. mit Japan, Hongkong, Mexiko, Russland und Singapur).

Aufgrund des zunehmenden Risikos für Geflügel, ganzjährig eine Infektion zu erleiden, ist primäres Ziel, weitere Drittländer von der Forderung der HPAI-Freiheit abzubringen und in die Richtung einer Regionalisierung zu bewegen.

Tierarzneimittelrecht

Gesetzentwurf zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Bundesregierung hat am 27.07.2022 einen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes beschlossen. Im Wesentlichen wird die Aktualisierung und Erweiterung des nationalen Antibiotika-Minimierungskonzepts implementiert, um den wirkstoff- und anwendungsbezogenen Einsatz von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben besser zu erfassen und dauerhaft zu senken:

- Das derzeit ausschließlich für den Bereich der Tiermast geltende Konzept soll künftig auch Betriebe mit Milchkühen, Kälbern, die nicht im Haltungsbetrieb geboren sind, Jung- und Legehennen sowie Sauen mit Saugferkeln in die nationalen Vorschriften zur Antibiotikaminimierung einbeziehen. Die Antibiotikaaanwendung soll bei Betrieben mit diesen Nutzungsarten erfasst und systematisch reduziert werden.
- Die zuständigen Überwachungsbehörden werden gestärkt. Die Behörden vor Ort sind künftig gesetzlich verpflichtet, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, wenn dies zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in einem tierhaltenden Betrieb erforderlich ist.
- Für Colistin, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation wird ein Wichtungsfaktor in das Antibiotika-Minimierungskonzept aufgenommen. Für Tierärzte und Tierhalter wird damit das Signal gesetzt, die Anwendung dieser Antibiotika

mit kritischer Bedeutung auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem Regelungen zur Durchführung von EU-Recht erlassen. Demnach müssen Mitgliedstaaten ab 2024 jährlich umfassende Daten zur Anwendung von Antibiotika bei Tieren an die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) übermitteln.

Die Änderung des Tierarzneimittelgesetzes soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Kabinettsfassung des Gesetzentwurfs ist auf der Homepage des BMEL eingestellt unter: www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/neuregelung-tierarzneirechtlicher-vorschr.html

BVL-Bericht zur Antibiotikaabgabemengenerfassung 2021

Nach dem Tierarzneimittelgesetz sind Hersteller von Tierarzneimitteln und Großhändler verpflichtet, die an Tierarztpraxen abgegebenen Mengen von Tierarzneimitteln mit antimikrobiellen Wirkstoffen an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu melden. Im nunmehr 11. Jahr der Erfassung hat sich die Gesamtmenge der an die Tierärzteschaft abgegebenen Antibiotika (reiner Wirkstoff), nach der im Jahr 2020 verzeichneten leichten Zunahme, um 100 t im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert und beträgt für 2021 insgesamt 601 t (2021: 701 t). Im Vergleich zum Ausgangswert von 1706 t zu Beginn der Erfassung im Jahr 2011 haben sich die Abgabemengen im Zeitraum bis 2021 um 64,8 Prozent oder 1105 t reduziert. Erfreulich ist aus Sicht des BMEL, dass die abgegebenen Mengen der für die Therapie beim Menschen kritisch wichtigen Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und für Colistin auf den jeweils niedrigsten Wert seit 2011 sanken:

- Die Abgabemenge der Fluorchinolone ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 0,8 t auf 5,6 t gesunken, das entspricht einer Reduktion von rd. 13 Prozent;

- die der Cephalosporine der 3. und 4. Generation auf 1,2 t (minus 0,098 t bzw. minus 7,7 Prozent);
- für Polypeptidantibiotika (hierbei handelt es sich überwiegend um Colistin) ist die Abgabemenge ebenfalls gesunken (Gesamtmenge im Jahr 2021 rund 51,3 t, minus 8,8 t bzw. minus 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr).

Wie in den Vorjahren stellen Penicilline und Tetrazykline den Hauptanteil der abgegebenen Antibiotika dar. Bei diesen Wirkstoffklassen ist im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion um rund 43 t (Penicilline) bzw. um rund 23 t (Tetrazykline) zu verzeichnen. Bei den Sulfonamiden beträgt der Rückgang 1,7 t.

Delegierte/Durchführungsrechtsakte EU

Die **Verordnung (EU) 2019/6** (EU-Tierarzneimittelverordnung) enthält eine Reihe von Ermächtigungen, auf deren Grundlage delegierte Verordnungen oder Durchführungsverordnungen zu bestimmten Einzelthemen zu erlassen sind.

Am 20.07.2022 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Diese Durchführungsverordnung gilt vom 09.02.2023 an in allen Mitgliedstaaten der Union und enthält eine **Liste mit antimikrobiellen Wirkstoffen, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen**. Arzneimitteln mit antimikrobiellen Wirkstoffen, die auf der Liste stehen, ist künftig die Zulassung und Anwendung bei Tieren untersagt.

Art. 118 der EU-Tierarzneimittelverordnung sieht weiterhin für Unternehmer in Drittländern, die Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die EU einführen wollen, vor, dass diese Tieren weder antimikrobiell wirksame Arzneimittel zum Zweck der Wachstums- oder Leistungsförderung verabreichen, noch antimikrobielle Wirkstoffe, die für die Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben, bei Tieren anwenden.

Im Hinblick auf entsprechende künftige Einfuhrregelungen wird derzeit auf EU-Ebene der Entwurf einer Delegierten Verordnung erarbeitet. Denn aufgrund der weltweiten Problematik des Auftretens antimikrobieller Resistenzen gegen Human- und Tierarzneimittel ist es gerechtfertigt, auch von Unternehmen in Drittländern angemessene Maßnahmen zur Eindämmung antimikrobieller Resistenzen einzufordern.

Fleisch- und Lebensmittelhygiene Neustrukturierung des Datenmanagements für eine sektorübergreifende WGS-basierte Surveillance zur Früherkennung von Ansteckungsquellen bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen

Whole Genome Sequencing (WGS) ist eine Methode zur Gesamtgenomsequenzierung des Erbmaterials von beispielsweise mikrobiellen Krankheitserregern wie Salmonellen und>Listerien. Das Verfahren wird zunehmend im öffentlichen Gesundheitswesen und von der Lebensmittelüberwachung angewendet. Durch den EU- und globalen Handel können Lebensmittel, die mit Krankheitserregern kontaminiert sind, an voneinander entfernten Orten nach ihrem Verzehr zu Krankheitsausbrüchen führen. WGS hilft dabei, Ursachen und mögliche Zusammenhänge von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen frühzeitig und mit einem höheren Auflösungsvermögen als herkömmliche Methoden aufzuklären. So können Menschenleben gerettet und gesundheitliche sowie wirtschaftliche Schäden schnell begrenzt werden.

Um WGS für die Ausbruchsauflklärung nutzbar machen zu können, wird ein Datenpool von Erreger-Sequenzinformationen benötigt. Die Daten stammen aus Untersuchungen von Erregern, die von erkrankten Menschen und von kontaminierten Lebensmitteln isoliert wurden. Aus diesen Daten können sogenannte „Cluster“ generiert werden, die zusammen mit epidemiologischen Betrachtungen die Ausbruchsquelle identifizieren können. Bisher fehlt die Möglichkeit,

die gewonnenen Analysedaten aus den Sektoren Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zusammenzuführen und harmonisiert sowie automatisiert auszuwerten. Zur Thematik wurden bereits wichtige Vorarbeiten durch die Länder geleistet. Zu erwähnen sind besonders die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe „Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche, analytischen Möglichkeiten und Folgen“ der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der LAV.

In einem ersten Schritt zur Etablierung einer sektorübergreifenden WGS-basierten Surveillance tauschten sich im April und Mai 2022 das BMEL, Bundesgesundheitsministerium (BMG), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), BVL und Robert Koch-Institut (RKI) dazu aus. Es konnten Arbeitsfelder für eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der Lebensmittelüberwachungs- und der Public-Health-Seite identifiziert werden. Des Weiteren konnten grundsätzliche Ausrichtungsansätze zum WGS-Datenmanagement festgehalten sowie Ziele und Aufgaben einer zu schaffenden ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe skizziert werden. Die Arbeitsgruppe soll noch in diesem Jahr ihre Arbeit aufnehmen.

Berufsrecht

Im Berufsrecht steht – wie auch in den letzten Berichten – die Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte im Vordergrund. Die **neue Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte** – weiterhin in Abkürzung GOT – ist am 22. August dieses Jahres verkündet worden. Sie wird jedoch erst 3 Monate später, also am 22. November, in Kraft treten, um eine Umstellung auf das neue Gebührensystem in den Tierarztpraxen und tierärztlichen Kliniken zu ermöglichen.

Die neue GOT löst die alte GOT ab und ist nach über 23 Jahren die zweite große umfassende Reform des tierärztlichen Gebührenrechts. Die tierärztlichen Leistungsbeschreibungen sind an den veterinärwissenschaftlichen Erkenntnisstand

angepasst worden. Die neuen einfachen Gebührensätze orientieren sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Führung einer tierärztlichen Praxis oder Klinik. Diese neuen Gebührensätze liegen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle deutlich über den alten Gebührensätzen.

Wie bekannt ist, beruht die Reform der GOT auf der Grundlage der bereits in früheren Berichten erwähnten Studie zur Ermittlung angemessener Gebühren für tierärztliche Leistungen. Die Studie ist vom 26.05.2020 bis 25.02.2021 durchgeführt worden. Ich danke nochmals für die rege Beteiligung der Tierärzteschaft an der Durchführung dieser Studie. Vorgabe für die Studie war, dass bereits die einfachen Gebührensätze für ein angemessenes Einkommen der Tierärzte ausreichen sollen. „**On-top**“ kommen dann die sonstigen Einkünfte einer Tierarztpraxis oder tierärztlichen Klinik, z. B. aus dem Verkauf von Tierarzneimitteln oder speziellen Futtermitteln.

Neben der Anpassung der einfachen Gebührensätze enthält die neue GOT im Wesentlichen noch folgende wichtige Änderungen:

- Klarstellung, dass die GOT auch für juristische Personen gilt (§ 1 Abs. 1 Satz 3),
- Klarstellung, dass reguläre Sprechstunden nicht nur offene Sprechstunden sein müssen, sondern auch vereinbart werden können (§ 2 Abs. 2 Satz 2),
- Streichung der Gebührendeckelung für die Behandlung von Tieren, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden (§ 3),
- Vereinbarungen über die Abweichung von den Gebührensätzen und über den Inhalt der Bestandsbetreuung können nunmehr auch elektronisch erfolgen, sowohl für Nutztiere (§ 5 Abs. 1 und 3), als auch für Tiere in Tierheimen (§ 5 Abs. 4),
- Pflicht zur Rechnungsstellung, da die Gebühren ohne Rechnungsstellung nicht fällig werden, wie dies auch in Gebühren-

ordnungen in der Humanmedizin der Fall ist (§ 7 Abs. 3),

- die Rechnung muss nunmehr, wenn eine Diagnose nicht möglich ist, den Grund der Konsultation des Tierarztes enthalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 3),
- die Rechnung muss ferner für jede berechnete Leistung die Angabe der laufenden Nummer des Gebührenverzeichnisses enthalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 4),
- Klarstellung, dass auf das Wegegeld und die Reiseentschädigung nur im begründeten Einzelfall vor Erbringen der Leistung verzichtet werden darf (§ 10 Abs. 4).

Die neuen Vorschriften zur Rechnungsstellung sollen für den Patientenbesitzer größtmögliche Transparenz bieten und damit die Akzeptanz fördern. Dies ist umso wichtiger, weil sich die Kosten für die Behandlung von Tieren sehr spürbar verteuern dürften und den Patientenbesitzern deutlich werden sollte, welche einzelnen Leistungen die Behandlung ihrer Tiere erfordert hat.

Die Klarstellung, dass auf das Wegegeld und die Reiseentschädigung nur im begründeten Einzelfall vor Erbringen der Leistung verzichtet werden kann, soll den Wettbewerb zwischen Tierärzten über den Preis verhindern.

Die GOT hat u. a. den Zweck, die Konkurrenz über die Qualität der tierärztlichen Leistung stattfinden zu lassen und nicht über den Preis der Leistung. In diesem Sinne appelliere ich für einen sachgerechten Umgang mit der neuen Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte.

Anschrift des Autors

Ministerialdirigent Dr. Dietrich Rassow

Leiter der Unterabteilung 32 „Tiergesundheit, Tierschutz“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; vertreten durch Frau Ministerialrätin Dr. Barbara Hoffmann, Leiterin des Referats 323 „Tierseuchen – EU-Handel, Internationale Fragen, Krisenzentrum“

Alle hier verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Personen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität.